IMT Nuremberg Archives

H – 3320

International Court of Justice

H3320 – 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number 185-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-133 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch,

H3320 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 785-PS No 064733 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Paul Joosten

Nuremberg, 9 July 1948

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H3320 – 0004

ZStg. 10 9.35.

3F 7

Betrifft:

Strafsache gegen Rudolf Jähnichen
und Andere wegen Mißhandlung von
Schutzhäftlingen im Konzentrations-
lager Hohnstein.

Die auftragsgemäß vorgenommenen weiteren Ermittelungen sowie die erneute Nachprüfung der bereits festgestellten Tatsachen haben ergeben, daß die Mißhandlungen, die zur Aburteilung der Verurteilten geführt haben überwiegend weder zur Erzielung eines politischen Zweckes (Erlangung eines Geständnisses, Brechung von Widersetzlichkeit oder dergl.) noch in Erwiderung früherer, von kommunistischer Seite erlittener persönlicher Unbill begangen worden sind, sondern sich als boshafte Quälerei oder Ausfluß sadistischer Brutalität darstellen.

Gegenstand der Aburteilung sind zwar auch einige Fälle der Mißhandlung, die bei Vernehmung von Staatsfeinden vorgekommen sind. Das Gericht ist aber insoweit in seinem Urteil davon ausgegangen, daß hier Mißhandlungen im gewissen Umfange angebracht oder doch wenigstens verständlich gewesen seien. Es hat aber dann weiter ausdrücklich festgestellt, daß " die anläßlich der Vernehmungen begangenen Mißhandlungen in vielen Fällen ein Ausmaß angenommen hätten, daß sich mit dem gesteckten Ziele nicht mehr vereinbaren und erkennen lasse, daß es den Beteiligten nicht nur darauf angekommen sei, Angaben zu erlangen, sondern daß sie aus reiner

Lust

H3320-0004A

DOCUMENT No 785-PS
(TRANSMITTAL - PHOTOSTAT - COPY)
OFFICE OF ... OF COUNSEL

H3320 – 0005

Lust an Quälereien gehandelt hätten." (Vgl. S. 100 der überreichten Urteilsabschrift).

Die weitaus größte Zahl der zur Aburteilung gestellten Fälle stellen aber Mißhandlungen dar, die bei Einlieferung oder Einkleidung der Häftlinge sowie beim Exerzieren meist völlig grund- und wahllos vorgenommen worden sind. Daß die Verurteilten in diesen Fällen weder aus einem politischen Zweck noch in Erwiderung früherer persönlich erlittener Unbill, sondern nur aus Lust am Quälen gehandelt haben, ergibt sich aus folgenden Umständen:

1.) Unter den mißhandelten Personen befindet sich eine größere Zahl, die niemals irgendwelchen Linksparteien angehört haben, z. T. sogar alte Angehörige der Bewegung sind.

Das ergibt sich u.a. aus folgenden Fällen:

a) <u>Fall Prüger.</u>

Am 6.3.1934 wurde der Kreisleiter der Deutschen Arbeitsfront für das Nahrungsmittelgewerbe Prüger, Mitglied der NSDAP., wegen Beleidigung des Kreisleiters und zweier anderer Personen eingeliefert. Er erhielt bei der Einlieferung von Türke einen Faustschlag ins Gesicht und wurde im Anschluß daran auf der Kammer mit Stöcken, Gerten und anderen Gegenständen schwer geschlagen.

b) <u>Fall Seifert.</u>

Am 16.11. 33 wurde der 47 Jahre alte Kaufmann Seifert eingeliefert, weil er der SA.Getreideschiebungen vorgeworfen haben sollte. Ein Strafverfahren

<u>ist</u>

H3320-0005A

DOCUMENT No 785P5
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY)
OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL

H3320 – 0006

ist deshalb nicht durchgeführt worden. Seifert ist Mitglied der NSDAP. seit dem Jahre 1924, war im Felde Oberleutnant und osmanischer Hauptmann. Er ist 65 % kriegsbeschädigt (künstlicher Kiefer) und besitzt neben anderen Kriegsauszeichen den Militär St.Heinrichsorden, die höchste Sächsische Kriegsauszeichnung. Seifert wurde bei seiner Einlieferung von Rohmkopf, der auf die Kriegsbeschädigung hingewiesen worden war, ohne jeden Grund derartig mit der Faust mehrfach ins Gesicht geschlagen, daß der Bügel der Prothese zersprang.

c) Fall Stahl.

Am 28. 12. 33 wurde der SS.- Mann Stahl aus Aue eingeliefert, weil er dem Kreisleiter Pillmayer parteischädigendes Verhalten vorgeworfen hatte. Stahl trat 1923 in die Scharnhorst-Jugend der NSDAP. ein, trat nach deren Verbot in den Wehrwolf und 1925 in den Wikingbund über. Nach dessen Auflösung trat er 1927 in den Bund Oberland ein. 1929 wurde er Mitglied der NSDAP. und der SA. und trat 1931 in die SS. über. Stahl wurde bei seiner Einlieferung mit den Worten, "Du schwarzes Schwein, Du Lump usw." empfangen, erhielt mehrere Faustschläge ins Gesicht und wurde dann auf der Kammer auf Weisung des Friedrich von Karge, Herbert Meier, Leuschner, Rohmkopf, Haus und Putzler mit Peitschen und anderen Werkzeugen 10 Minuten lang derartig geschlagen, daß er nach Verlassen der Kammer ohnmächtig zusammenbrach und ins Revier getragen werden mußte. Nach-

dem

H3320-0006A

DOCUMENT No. 715-PS.
(TRANS AT - COPY)
OFFICE OF COUNSE

H3320 – 0007

dem man ihn dort wieder zur Besinnung gebracht hatte, erhielt er von Leuschner Faustschläge und Fußtritte. Stahl litt auf Grund dieser Mißhandlungen noch längere Zeit an Verfolgungsideen. Der Grund der Mißhandlungen bestand darin, daß er bei seiner Einlieferung einen SA-Mann als "Kamerad" angesprochen hatte.

d) Fall Girndt.

Der Fabrikbesitzer Girndt, der seit 1931 Mitglied der NSDAP. und seit dem 1.4. 32 Mitglied der SA. ist, wurde am 27. 3. 1934 eingeliefert, weil er aus Erregung darüber, daß ihm seine Fabrik versteigert worden war, gegen den die Übergabe der Fabrik an den Ersteigerer durchführenden Ortsrichter tätlich geworden war. Ihm wurde bei der Einlieferung das Parteiabzeichen und der Kragen abgerissen und er wurde mit Fäusten und harten Gegenständen derartig geschlagen, daß er von einer Ecke des Zimmers in die andere flog. Er mußte ins Revier gebracht werden. Sein Körper wies zahlreiche Blutergüsse auf. Sein linker Arm war so geschwollen, daß er fast nicht mehr in den Rockärmel paßte. Am 3.4. 1934 erschien in der Zelle des Girndt der stark angetrunkene Verurteilte Lehmann und schlug ohne jeden Grund derartig mit den Fäusten auf Girndt ein, daß diesem eine Backe aufplatzte und sein Gesicht nachher nahezu schwarz gefärbt war.

e) Fall A[u].

Am 22.3. 34 wurde auf Anordnung des Gruppen-

führers

H3320-0007A

DOCUMENT No 785-PS.
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY)
OF [illegible] CHIEF OF COUNSEL

H3320 - 0008

Hayn ohne Schutzhaftbefehl der 56 Jahre alte Pos
inspektor Au eingeliefert, weil er nach Mitternac
bei der Rückkehr von einem Vergnügen auf dem Alt-
markt in Dresden in Stahlhelmuniform das Wasser
gelassen hatte. Man riß ihm Armbinde und Ordens-
schnalle ab. Er bekam Ohrfeigen, Einzelhaft und
mußte trotz schweren Herzleidens und einer Kriegs-
verletzung am Knie täglich mitexerzieren, wobei
er mehrfach zusammenbrach. Als er beim Dauerlauf
nicht mitkommen konnte, hetzte Heinz Meyer seinen
Hund auf ihn drohte, ihm mit seinem Ehrendolch
ins Gesäß zu stechen.

2.) Die Art sowie die näheren Umstände der Mißhandlungen zeigen in einer großen Zahl von Fällen als einzig verständlichen Beweggrund nur die Freude am Quälen. Das zeigt sich besonders klar in folgendem Falle:

Der Verurteilte Schupp hatte häufig das Exerzieren der Häftlinge zu überwachen. Am 5. oder 6.3.1935 rief er ohne besonderen Grund den Häftling Lindner aus dem Gliede heraus uns fragte ihn nach Namen und Wohnort. Dann drückte er ohne jeden Anlaß seine brennende Zigarette auf der Nasenspitze des Lindner aus, so daß dieser eine Brandwunde davontrug, deretwegen er sich in Behandlung begeben mußte. Das Gericht hat hier, wie in mehreren anderen Fällen ausdrücklich festgestellt, daß Schup nur aus Lust am Quäelen gehandelt habe. (Vgl. S. 90 der überreichten Urteilsabschrift).

Die

H3320-0008A

DOCUMENT No 785-PS.
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY)
OFFICE OF US CHIEF OF COUNSEL

H3320 - 0009

Die sadistischen, grausamen Verprügelungen aller Häftlinge auf der Kammer waren von Worten wie "Reich mir die Hände, mein Freund, damit wir Dir den Ritterschlag erteilen!", " Laß Dir eine Brille machen!" (d.h. so mit der Faust in die Augen schlagen, daß diese blauschwarz umrändert waren!) usw. begleitet.

Einem kurzsichtigen Häftling wurde die Brille abgenommen und befohlen, die Buchstaben eines 4 m entfernt hängenden Plakates zu lesen. Wenn er die Schrift nicht erkennen konnte, bekam er Ohrfeigen und Schläge mit einem Stück Holz.

Der schwer kriegsbeschädigte, magen- und darmleidende Kellner Rieke, der wegen des Verdachts, eine verbotene Zeitung gelesen zu haben, eingeliefert wurde, gegen den aber ein Strafverfahren nicht durchgeführt werden konnte, wurde nicht nur mit Lederpeitschen und Gummiknüppeln so geschlagen, daß sein Gesäß wir ein blutiger Schwamm aussah, sein Rücken schwarz verfärbt und seine Nieren verletzt waren, sondern der Verurteilte Putzler riß ihm noch seinen Spitzbart aus.

In diesem Zusammenhange ist auch der von Volkmer eingeführte Tropfapparat zu nennen.

3.) Die Mißhandlungen haben mit dem Abklingen der Revolution nicht abgenommen, sondern sie haben sich, wie es bei sadistischen Ausschreitungen üblich ist, offensichtlich immer mehr in ihrer Häufigkeit, Schwere und Sinnlosigkeit gesteigert. Die am Anfang nicht üblichen Maßmißhandlungen schwerster Art beim Exerzieren begannen erst Ende 1933 und erreichten

ihren

H3320-0009A

DOCUMENT No 785-PS
TRANSLATION - PHOTOSTAT - [illegible]
OFFICE OF THE CHIEF OF COUNSEL

H3320 – 0010

ihren Höhepunkt im April 1934, mehrere Wochen, nachdem das Urteil in dem Stettiner Mißhandlungsprozeß in der gesamten deutschen Presse zur Abschreckung und Warnung veröffentlicht worden war. Im März 1934 ließ Jähnichen alle Häftlinge, auch die Invaliden, darunter z.B. ein Kriegsbeschädigter mit goldenem Verwundetenabzeichen in quälendster Weise strafexerzieren, wobei die Häftlinge mit Ruten geschlagen und getreten wurden. Einem Häftling wurden dabei 3 Zähne ausgeschlagen. Am 30.April 1935 stach Hänsel einem Häftling, der beim Exerzieren erschöpft zusammengebrochen war, mit seinem Ehrendolch in das Gesäß. Einem anderen Häftling hing er sich auf den Rücken und ließ ihn langsam Schritt üben. Im Mai und Juni 1934, also Monate nach der Veröffentlichung des Stettiner Urteils, schlug er aus reinem Übermut alle ihm auf dem Burghof von Hohnstein in den Weg kommenden Häftlinge mit der Reitpeitsche.

Im Übrigen darf ich zur Frage weiterer Gnadenerweise darauf hinweisen, daß das Gericht bereits alle nur denkbaren Milderungsgründe in weitestem Maße bei der Strafbemessung berücksichtigt hat. Die furchtbaren Folgen der grausamen Menschenquälereien hätten sonst eine ganz andere gerichtliche Sühne erfahren. Es darf auch nicht übersehen werden, daß überhaupt nur diejenigen Mitglieder der Lagerbesatzung unter Anklage gestellt worden sind, die sich besonders schwer und grausam an der Mißhandlungen beteiligt haben. Die Verurteilten sind

auch

H3320-0010A

DOCUMENT No 785-PS.
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - C...)
OFFICE OF U.S. CHIEF OF COU... S...

H3320 – 0011

auch nicht dadurch beschwert, daß das Gericht aus rein rechtlichen Gründen ihre Beamteneigenschaft bejaht und sie wegen Körperverletzung im Amte verurteilt hat. In dem Urteil wird ausdrücklich ausgeführt, daß das Gericht bei der Bemessung der Strafen auf die Beamteneigenschaft der angeklagten SA-Angehörigen keinen besonderen Wert gelegt habe, in der Erwägung, daß sie als Beamte keine zweckentsprechende Ausbildung genossen haben und auf ihre Beamteneigenschaft nicht besonders nachdrücklich hingewiesen sein mögen. (Vgl. S. 144 der überreichten Urteilsabschrift). Bei dieser Sachlage erscheinen die bereits durch den Erlaß vom 31.Oktober 1935 gegebenen Gnadenerweise schon eine weitgehende Vergünstigung. Wenn ich trotzdem im folgenden bei einigen Verurteilten auf Grund der neuerlichen Ermittelungen noch weitere Vergünstigungen in Vorschlag bringe, so vermag ich das nur damit zu rechtfertigen, daß ich nach Lage der Sache bei diesen Verurteilten in dem einen oder anderen Mißhandlungsfalle immerhin mit der Möglichkeit rechnen zu können glaube, daß der Täter sich auch von revolutionären Beweggründen hat mitleiten lassen.

Wegen der Beteiligung der einzelnen Verurteilten an den Straftaten darf ich auf die beiden letzten Spalten der mit Bericht vom 28. August 1935 überreichten tabellenmäßigen Aufstellung Bezug nehmen. Es ist dann hinsichtlich der einzelnen Verurteilten folgendes zu sagen:

H3320-0011A

DOCUMENT No 785-PS
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY)
OFFICE OF U S CHIEF OF COUNSEL

H3320 – 0012

1. Jähnichen:

Urteil: 6 Jahre Gefängnis.

Bisheriger Gnadenerweis: Bedingte Strafaussetzung nach 4 Jahren 6 Monaten.

Jähnichen ist ein alter SA-Mann, der zwar durch sein schlechtes Beispiel das Anwachsen der Ausschreitungen noch gefördert hat, der aber zunächst sicher aus einer gewissen revolutionären Erbitterung und aus dem Bestreben, mustergültige Ordnung unter den Häftlingen zu halten, heraus gehandelt hat. Es kann ihm auch zugute gehalten werden, daß ihn bei seiner Beteiligung an der ungewöhnlich schweren Mißhandlung des Juden Ambroß, der im Lager Selbstmord genommen hat, der Gedanke geleitet hat, einen Schänder deutscher Mädchen vor sich zu haben.

Bei dieser Sachlage kann eine weitere Herabsetzung der Strafverbüßung um 1 Jahr immerhin gerechtfertigt werden.

2. Putzler:

Urteil: 3 Jahre 9 Monate Gefängnis.

Bisheriger Gnadenerweis: Bedingte Strafaussetzung nach 2 Jahren 6 Monaten.

Seine Strafe beruht im wesentlichen auf den besonders rohen Mißhandlungen bei den Vernehmungen. Wenn auch hier gerade seine Handlungen schließlich als reine boshafte Quälereien erscheinen, wie beispielsweise die Anwendung des Tropfapparates, so wird man doch immerhin sagen können, daß Putzler in der ersten Zeit sicher der Erfolg, wahrheitsgemäße Aussagen herbeizuführen vorgeschweb

H3320-0012A

DOCUMENT No 765-PS.
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY)
OFFICE OF U.S. CHIEF OF CO

H3320 – 0013

schwebt hat. Allerdings hat Putzler sich auch außerhalb der Vernehmung an schweren Ausschreitungen beteiligt.und sich dabei sogar besonders hervorgetan. Er hat beispielsweise dem Häftling Rieke den Bart ausgerissen. Eine weitere Verkürzung der zu verbüßenden Strafe um 6 Monate erscheint bei ihm unter diesen Umständen als eine sehr weitgehende Milde.

3. Heinz Meier:

Urteil: 3 Jahre Gefängnis.

Bisheriger Gnadenerweis: Bedingte Strafaussetzung nach 2 Jahren 6 Monaten Gefängnis.

Obwohl er bei den Mißhandlungen oft Rädelsführer gewesen ist und ihm sehr schwere Gesundheitsschädigungen zur Last fallen, die ohne ersichtlichen Grund erfolgt sind, kann mit Rücksicht darauf, daß ein erheblicher Teil der ihm zuerkannten Strafe auf den Fall Ambroß entfällt und es sich dort nach seiner Vorstellung um die Bestrafung eines jüdischen Rasseschänders gehandelt haben mag, eine weitere Herabsetzung der zu verbüßenden Strafe um 6 Monate befürwortet werden.

4. Herbert Meier:

Urteil: 3 Jahre 3 Monate Gefängnis.

Bisheriger Gnadenerweis: Bedingte Strafaussetzung nach 2 Jahren 6 Monaten.

In diesem Falle bin ich zur Befürwortung einer weiteren Gerabsetzung der Strafe nicht in der Lage. Bei den schwersten Fällen war er erheblich beteiligt, bei der Mißhandlung der neu eingelieferten Gefangenen sogar der Leiter. Er hat aus Freude am Quälen gehandelt. Was

zu

H3320-0013A

DOCUMENT No 785.
TRANSLATION - PHOTOSTAT
OFFICE OF US CHIEF OF CO

H3320 – 0014

zu seinen Gunsten berücksichtigt werden kann, ist bereits bei der Strafzumessung im Urteil und dem früheren Gnadenerweis ausreichend berücksichtigt.

5. Türke:

Urteil: 3 Jahre Gefängnis.

Bisheriger Gnadenerweis: Bedingte Strafaussetzung nach 2 Jahren 6 Monaten Gefängnis.

Hier gilt dasselbe wie im Falle Herbert Meyer. Auch Türke hat nur aus Lust am Quälen gehandelt. Er hat einem national eingestellten Häftling mit einem Faustschlage 7 Zähne ausgeschlagen.

6. Lehmann:

Urteil: 3 Jahre Gefängnis.

Bisheriger Gnadenerweis: Bedingte Strafaussetzung nach 2 Jahren 6 Monaten Gefängnis.

Auch hier besteht kein Anlaß für weitere Vergünstigung. Es handelt sich um ganz schwere und rohe Mißhandlungen mit schwersten Folgen. Beweggrund kann nur boshafte Lust am Quälen gewesen sein.

7. Leuschner:

Urteil: 2 Jahre 6 Monate Gefängnis.

Bisheriger Gnadenerweis: Bedingte Straufaussetzung nach 2 Jahren Gefängnis.

Leuschner ist zwar an schweren Fällen der Mißhandlung in der Kammer beteiligt gewesen und hat nach der Feststellung des Gerichts aus reiner Freude am Quälen oft Gefangene grundlos mit Holzlatten über Kopf und Rücken geschlagen. Er ist aber noch als bejahrter Familienvater in die SA. eingetreten und hat dort außer anderer Unbill auch Tätlichkeiten seitens der Marxisten auszustehen gehabt.

H3320-0014A

DOCUMENT No 785 P.S.
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY)
OFFICE OF U S CHIEF OF COUNSEL

H3320 – 0015

habt. Bei dieser Sachlage wird sich immerhin eine weitere Herabsetzung des noch zu verbüßenden Teils der Strafe um 9 Monate rechtfertigen lassen.

8. Rohmkopf:

Urteil: 2 Jahre 6 Monate Gefängnis.

Bisheriger Gnadenerweis: Bedingte Strafaussetzung nach 2 Jahren Gefängnis.

Mit Rücksicht auf die ganz schweren Folgen seiner Mißhandlungen (Zerreißung des Trommelfells, Zerschlagen der Kieferprothese eines schwer kriegsverletzten alten Mitgliedes der NSDAP.) und die unmenschliche Art seines Vorgehens bedeutet die ihm bisher erwiesene Gnade eine ausreichende Milde.

9. Volkmer:

Das Urteil:gegen ihn ist vom Reichsgericht auf Grund einer prozessualen Rüge aufgehoben worden. Es ist erneute Verhandlung erforderlich.

10. Hänsel:

Urteil: 2 Jahre 6 Monate Gefängnis.

Bisheriger Gnadenerweis: Bedingte Strafaussetzung nach 1 Jahr 6 Monaten.

Hänsel hat sich in ähnlicher Weise wie Rohmkopf vergangen. Irgendwelche Umstände, die einen weiteren Gnadenerweis rechtfertigen könnten, sind nicht zutage getreten.

11. Karge:

Urteil: 1 Jahr 8 Monate Gefängnis.

Bsiheriger Gnadenerweis: Bedingte Strafaussetzung nach 1 Jahr 4 Monaten.

H3320-0015A

DOCUMENT No 785
(TRANSLATION - PHOTOSTAT -
OFFICE OF U S CHIEF OF C

H3320 – 0016

Karge, der bereits seit 1930 der SA angehört, h
als SA-Mann Schlägereien mit Marxisten überstanden, v
bei er selbst geschlagen worden ist. Obwohl er selbst
einen Vergeltungswillen insoweit in Abrede stellt, dü
te dieser doch möglicherweise bei ihm mitgesprochen
haben. Ich befürworte deshalb die Herabsetzung des z
verbüßenden Teiles der Strafe um weitere 4 Monate.

12. Sikora:

Urteil: 1 Jahr 6 Monate Gefängnis.

Bisheriger Gnadenerweis: Bedingte Strafausset
zung nach 1 Jahr 2 M
naten.

Trotz seiner schweren Beteiligung an den Mißhand
lungen im Aufnahmezimmer glaube ich befürworten zu kö
nen, daß er für den noch bestehenden Strafrest von et
wa über 1 Monat - er ist bereits aus der Strafhaft
beurlaubt - bedingte Strafaussetzung bekommt.

13. Stachowski:

Urteil: 1 Jahr 6 Monate Gefängnis.

Bisher kein Gnadenerweis.

Stachowski war bis Januar 1933 kommunistischer
Gemeindevertreter. Bei ihm dürfte irgend ein Gnadener-
weis nicht am Platze sein.

14. Schupp:

Urteil: 1 Jahr 6 Monate Gefängnis.

Bisheriger Gnadenerweis: Bedingte Strafaus-
setzung nach 1 Jahr
2 Monaten.

Schupp hat ein besonders bösartiges Verhalten
an den Tag gelegt. Er hat dem Häftling Lindner die bre
nende Zigarette auf der Nasenspitze ausgedrückt. Ir-

gend

H3320-0016A

DOCUMENT No 785-PS
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY)
OFFICE OF U S CHIEF OF COUNSEL

H3320 - 0017

gend einen Gnadenerweis vermag ich unter diesen Umständen nicht zu befürworten.

15. Heinicker:

Urteil: 1 Jahr 6 Monate Gefängnis.

Bisheriger Gnadenerweis: Bedingte Strafaussetzung nach 1 Jahr 2 Monaten.

Als Stellvertreter des Lagerleiters hat er Gefangene unmenschlich geschlagen und gequält. Bei ihm ist aber zu berücksichtigen, daß diese Mißhandlungen unschuldiger Gefangener anläßlich eines aufgedeckten Fluchtplanes eines Häftlings erfolgt sind. Es ist immerhin anzunehmen, daß ihm der Gedanke der Aufrechterhaltung der Lagerdisziplin vorgeschwebt hat. Ich glaube daher bei ihm die Herabsetzung der zu verbüßenden Strafe um weitere 5 Monate empfehlen zu können.

16. Hausch:

Urteil: 1 Jahr 4 Monate Gefängnis.

Bsiheriger Gnadenerweis: Bedingte Strafaussetzung nach 8 Monaten Gefängnis.

Hausch war z.Zt. der Tat noch nicht 20 Jahre alt und war noch unbestraft. Er ist dem Beispiel älterer Kameraden gefolgt. Diese Umstände ermöglichen es, eine weitere Herabsetzung der noch zu verbüßenden Strafe um 2 Monate zu befürworten.

17. Friedrich:

Die noch bestehende Reststrafe ist bereits im vollen Umfange bedingt ausgesetzt.

18. Kühnel:

Urteil: 1 Jahr Gefängnis.

Bisheriger Gnadenerweis: Bedingte Strafaussetzung nach 9 Monaten.

Kühnel

H3320-0017A

DOCUMENT No 7854
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY
OFFICE OF U.S. CHIEF OF COU.

H3320 – 0018

Kühnel ist an mehreren Mißhandlungen erheblich beteiligt. In einem der schwersten Fälle, dem Falle der Mißhandlung des Häftlings Rogister, in dem der Lagerleiter sich selbst an der Mißahandlung beteiligt hat, kann immerhin angenommen werden, daß Kühnel geglaubt, er müsse die Widersetzlichkeit eines Häftlings brechen. Ich befürworte daher eine weitere Ermäßigung der zu verbüßenden Strafe um 3 Monate.

19. Ude:

Die noch bestehende Reststrafe ist bereits im vollen Umfange bedingt ausgesetzt.

20. Schmeling:

Urteil: 1 Jahr Gefängnis.

Bisheriger Gnadenerweis: Bedingte Strafaussetzung nach 9 Monaten Gefängnis.

Trotz der günstigen Beurteilungen und Befürwortungen durch den jetzigen Vorgesetzten, den General der Landespolizei Wahrburg, kann ich eine weitere Begnadigung nicht befürworten, da Schmeling die Straftaten als Polizeibeamter verübt hat und sein dadurch gegebenes Beispiel manchen SA-Mann in seinem unerlaubten Tun bestärkt hat.

21. Kahnis:

Urteil: 1 Jahr Gefängnis.

Bsiheriger Gnadenerweis: Bedingte Strafaussetzung nach 9 Monaten Gefängnis.

Hier gilt dasselbe wie für Schmeling.

22. Uhlemann:

Urteil: 1 Jahr Gefängnis.

Bsiheriger Gnadenerweis: Bedingte Strafaussetzung nach 6 Monaten Gefängnis.

H3320-0018A

DOCUMENT No. 785-PS
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY)
OFFICE OF U S CHIEF OF COUNSEL

H3320 – 0019

Uhlemann ist erst am 25.3. 1933 in die Partei und SA. eingetreten. Die Gesichtspunkte der Vergeltung kommen daher bei ihm in Wegfall. Die vorhandenen Milderungsgründe sind durch die früheren Gnadenerweise weitgehendst berücksichtigt worden. Einen weiteren Gnadenerweis vermag ich nicht zu befürworten.

23. Stürzkober:

Urteil: 10 Monate Gefängnis.

Bisheriger Gnadenerweis: Bedingte Strafaussetzung nach 6 Monaten Gefängnis.

Einen weiteren Gnadenerweis vermag ich nicht zu befürworten, da seine Handlungsweise sich als boshafte Quälerei darstellt.

Ich darf schließlich noch bemerken, daß seit dem 29. 11. 1935 bei den Verurteilten wie auch bei deren Verteidigern die Ansicht aufgetaucht ist, es seien allen Verurteilten nunmehr endgültig durch Entscheidung des Führers und Reichskanzlers die gesamten Reststrafen erlassen worden. Es ist weiter aus Äußerungen nicht in Haft befindlicher Verurteilter zu entnehmen, daß im Falle einer vollen Begnadigung die noch in Haft befindlichen Verurteilten mit Musik abgeholt bezw. mit Musik in ihren Heimatorten festlich empfangen werden sollen.

H3320-0019A

DOCUMENT No 7851
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - CO
OF C. OF U S CHIEF OF COU

H3320 - 0020

Auf Antrag des Reichsministers der Justiz erteile ich in der Strafsache gegen Rudolf J ä h n i c h e n und Andere wegen Mißhandlung von Schutzhäftlingen im Konzentrationslager Hohnstein (16 StA. 3431. 34 der Staatsanwaltschaft Dresden) die aus Spalte 6 der nachstehenden Aufstellung ersichtlichen Gnadenerweise:

Berichts-Nr.	Name	Urteil	Bisher bewilligt. Bed.Strafauss.nach Verbüßung von	Neuer Vorschlag des Reichsministers der Justiz: Bed.Strafauss.nach Verbüßung von	Entscheidung des Führers und Reichskanzlers.
1.	Jähnichen	6 Jahre Gef.	4 Jahr.6 Monaten Gef.	3 Jahren 6 Monaten Gef.	
2.	Putzler	3 Jahre 9 Mon. Gef.	3 Jahren Gef.	2 Jahren 6 Monaten Gef.	
3.	Heinz Meier	3 Jahre Gef.	2 Jahren 6 Monaten Gef.	2 Jahren Gef.	
4.	Herbert Meier	3 Jahre 3 Monate Gef.	2 Jahren 6 Monaten Gef.	Kein weiterer Gnadenerweis.	
5.	Türke	3 Jahre Gef.	2 Jahren 6 Monaten Gef.	Kein weiterer Gnadenerweis.	
6.	Lehmann	3 Jahre Gef.	2 Jahren 6 Monaten Gef.	Kein weiterer Gnadenerweis.	
7.	Leuschner	2 Jahre 6 Monate Gef.	2 Jahren Gef.	1 Jahr 3 Monaten Gef.	
8.	Rohmkopf	2 Jahre 6 Mon. Gef.	2 Jahren Gef.	Kein weiterer Gnadenerweis.	

H3320-0020A

DOCUMENT No 785 PS
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY)
OFFICE OF U S CHIEF OF COUNSEL

H3320 – 0021

Berichts-Nr.	Name	Urteil	Bisher bewilligt. Bed. Strafauss. nach Verbüßung von	Neuer Vorschlag des Reichsministers der Justiz: Bed. Strafauss. nach Verbüßung von	Entscheidung des Führers und Reichskanzlers.
10.	Hänsel	2 Jahre 6 Monate Gef.	1 Jahr 6 Monaten Gef.	Kein weiterer Gnadenerweis.	
11.	Karge	1 Jahr 8 Monate Gef.	1 Jahr 4 Monaten Gef.	1 Jahr Gef.	
12.	Sikora	1 Jahr 6 Monate Gef.	1 Jahr 2 Monaten Gef.	1 Jahr 3 Wochen 6 Tage Gef.	
13.	Stachowski	1 Jahr 6 Monate Gef.	Kein Gnadenerweis.	Kein Gnadenerweis.	
14.	Schupp	1 Jahr 6 Monate Gef.	1 Jahr 2 Monaten Gef.	Kein weiterer Gnadenerweis.	
15.	Heinicker	1 Jahr 6 Mon. Gef.	1 Jahr 2 Mon. Gef.	9 Monaten Gef.	
16.	Hausch	1 Jahr 4 Monate Gef.	8 Monaten Gef.	6 Monaten Gef.	
1[illegible]	Kühnel	1 Jahr Gef.	9 Monaten Gef.	6 Monaten Gef.	
20.	Schmeling	1 Jahr Gef.	9 Monaten Gef.	Kein weiterer Gnadenerweis.	
21.	Kahnis	1 Jahr Gef.	9 Monaten Gef.	Kein weiterer Gnadenerweis.	
22.	Uhlemann	1 Jahr Gef.	6 Monaten Gef.	Kein weiterer Gnadenerweis.	
23.	Stürzkober	10 Monate Gef.	6 Monaten Gef.	Kein weiterer Gnadenerweis.	

Berlin, den Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler

H3320-0021A

K 37

DOCUMENT No 785-PS
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY)
OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL

USA-733

H-3320

Filed Jan 28, 1946
Secretary

EXHIBIT U.S.A. 733 (785-PS)

EXHIBIT U.S.A.

733

(785-PS)

A 096019

H3320 – 0022

H3320-0023

18 pages

EXHIBIT U.S.A. 733 (785-PS)

H3320-0024